

# Standesordnung der Physiotherapeuten im Fürstentum Liechtenstein

## 1. Vorwort

Mit Ihrer beruflichen Tätigkeit als Physiotherapeuten setzen sie sich tagtäglich für das Wohl vieler Menschen ein.

Dadurch ergeben sich vielfältige Begegnungen und es drängen sich bestimmte einheitliche Grundsätze auf, die das Verhalten von Physiotherapeuten gegenüber Patienten, Kunden, Berufspartnern, der Öffentlichkeit, Ämtern und Vertragspartnern regeln.

Die Standesordnung ist für alle Mitglieder des PVFL in Liechtenstein verbindlich und ist als Verhaltenskodex von Bedeutung.

Jedes Mitglied des PVFL ist verpflichtet, sich über die Standesordnung zu informieren und sich daran zu halten.

## 2. Ethische Grundsätze

### 2.1 "Physiotherapie" als Dienstleistungsanbieterin im Gesundheitswesen

Die Physiotherapeuten bieten Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen, zur Behandlung von kranken und verunfallten Personen und zur Erhaltung der Gesundheit an. Sie sind innerhalb des durch die Sozialversicherungen und die Gesundheitsgesetzgebung geregelten Bereiches sowie im direkten Markt mit der Leistungsnehmerin und dem Leistungsnehmer tätig. Alle Physiotherapeuten sind an dieselben Gewissenhaftigkeitsansprüche gebunden, wie sie in den folgenden Grundsätzen formuliert sind. Ausserdem achten die Mitglieder des PVFL darauf, sich an die Statuten des Berufsverbandes ( PVFL ) zu halten.

### 2.2 Behandlungsgrundsätze

Die Physiotherapeuten setzen sich im Rahmen der Möglichkeiten ihres Berufes dafür ein, die Patientin und den Patienten zu unterstützen, auch im Interesse der gesamten Gemeinschaft

- Die Selbständigkeit in den Funktionen zu erhalten und zu fördern

- Eine Verbesserung der Lebensqualität herbeizuführen
- Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern oder zu vermindern

Sie behandeln, betreuen und beraten alle Patientinnen und Patienten mit gleicher Sorgfalt. Sie treffen eine auf die Behandlungszielsetzung ausgerichtete optimale Therapiewahl und achten auf eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Behandlung. Sie stellen ein patienten- und therapiegereichtes und hygienisches Behandlungsumfeld sicher.

### 2.3 Respekt der Person – Verhalten gegenüber den Patienten

Die Physiotherapeuten respektieren die Patienten in ihrer Persönlichkeit, Autonomie und Würde. Sie orientieren die Patienten sowie – bei Bedarf und mit Einverständnis der Patienten – ihre Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter in verständlicher Form über den Befund und die therapeutischen Massnahmen.

### 2.4 Basisverhalten

Die Physiotherapeuten sind bestrebt, mit den Patienten eine therapeutische Zusammenarbeit im gegenseitigen Einverständnis zu schaffen. Jeglicher Missbrauch sowie einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Patienten, Mitarbeitern sowie Drittpersonen sind zu unterlassen.

### 2.5 Schweigepflicht

Die Physiotherapeuten verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zu aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten, vertraulich. Im Interesse und mit Einwilligung der Patienten informieren sie die zuweisenden Ärzte über den Behandlungsverlauf und das Behandlungsergebnis.

Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Informationen mitgeteilt werden.

### 2.6 Fachliche Kompetenzsicherung

Die Physiotherapeuten üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und gewissenhaft aus. Sie kennen ihre fachlichen Grenzen und ziehen bei Bedarf kompetente Berufskollegen oder Fachleute zu. Die Physiotherapeuten sind sich der ständigen Entwicklung der Arbeitstechniken und des Berufswandels bewusst. Sie wahren und fördern ihr Wissen und Können durch eine permanente und bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildung, und sie informieren sich regelmässig über die ihre berufliche Tätigkeit betreffenden

Bereiche. Sie benützen bei ihrer Tätigkeit die gebotenen Mittel des evidenzbasierten Wissensstandards. Durch ihre Handlungsweise fördern sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Berufe des Gesundheitswesens.

### 2.6.1 Praktikanten

Die Ausübung der Tätigkeit eines Praktikanten hat unter Anleitung und Aufsicht eines eigenverantwortlich tätigen Physiotherapeuten stattzufinden.

Die Berufsausübung hat nach den gesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

### 2.7 Verhalten in der Öffentlichkeit, Werbung

Der Physiotherapeut ist der Gesundheit seiner Patienten verpflichtet und hat sich entsprechend zu verhalten. Das Vertrauen des Patienten in seinen Physiotherapeuten basiert mehr auf subjektiven Faktoren denn auf fachlichen Kriterien. Deshalb sind werbliche Anpreisungen auf das für den Patienten tatsächlich Nützliche zu beschränken.

Der Physiotherapeut setzt sich für das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit des Standes ein und vermeidet alles, was diesem schaden könnte.

Werbliche Aussagen sind auf das für die Öffentlichkeit Nützliche zu beschränken. Der Physiotherapeut hat sich in Bezug auf seine physiotherapeutische Tätigkeit jeder unsachlichen, irreführenden oder das Ansehen des Berufsstandesschädigenden Werbung zu enthalten. Der Physiotherapeut ist auch dann verantwortlich, wenn ein Dritter zu seinem direkten oder indirekten Vorteil unzulässige Werbung betreibt. Arbeitet der Physiotherapeut zur Information der Öffentlichkeit über fachliche Probleme mit Medien zusammen, so darf keine Werbung für den Physiotherapeuten oder deren Praxis enthalten sein.

Normalerweise vertritt der Vorstand des PVFL die Physiotherapeuten in der Öffentlichkeit oder benennt eine Vertretung falls die Terminwahrung nicht gewährleistet ist.

Mit Bekanntmachung in der Öffentlichkeit übt der Physiotherapeut Zurückhaltung.

Zulässig sind zum Zweck von Auffindbarkeit und Angebot folgende Punkte:

- Die zweimalige Ankündigung einer Praxiseröffnung mit Namen, Titel und Adresse.
- Das Anbringen einer unaufdringlichen Tafel am Ort der Praxisausübung, worauf Name und Titel des Physiotherapeuten sowie die Lage der Praxisräumlichkeiten verzeichnet sind.

- Das Führen eines im Sinne des Gesundheitsgesetzes rechtmässig erworbenen Titels.
- Die Bekanntgabe der Dauer einer vorübergehenden Abwesenheit oder einer Adressänderung in regionalen Zeitungen.
- Die Bekanntgabe der Übergabe einer Praxis an einen Kollegen.
- Das Führen einer Homepage.
- Telefonbuch
- Branchenverzeichnis
- Arbeitskleidung
- Soziale Medien (Instagramm, Facebook, etc.)

Bei eventuellen Unsicherheiten kann der Vorstand kontaktiert werden.

Bei Widerhandlungen wird eine Geldstrafe verhängt und es muss beim Vorstand vorgesprochen werden.

- 1. Verstoss CHF 500.-
- 2. Verstoss CHF 1'000.-
- 3. Verstoss Ausschluss

## 2.8 Verhalten im beruflichen Umfeld

Die Physiotherapeuten setzen sich durch ihr Verhalten dafür ein, das Vertrauen der Patienten sowie der Öffentlichkeit gegenüber allen Berufen des Gesundheitswesens zu stärken. Die Physiotherapeuten verhalten sich im Umgang mit den in ihrem beruflichen Umfeld tätigen Fachpersonen, mit den Vertragspartnern sowie mit ihren Kollegen korrekt und ehrlich. Handlungsweisen, die einen Kollegen in der persönlichen oder beruflichen Ehre verletzen, sind zu unterlassen. Äusserungen über die Behandlungsweise eines Kollegen sind nicht zu bewerten. Daten unterliegen der Verschwiegenheit und werden nach gesetzlich geregelter Frist aufbewahrt.

## 3. Anwendung und Durchsetzung der Berufsordnung

### 3.1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die Standesordnung ist für die Mitglieder des PVFL in Liechtenstein verbindlich. Im Konfliktfall beschäftigt sich der Vorstand des PVFL mit der Angelegenheit. Es sollen verbindliche Massnahmen vereinbart werden.

### 3.2 Verstösse und Anzeigerecht

Verstösse gegen diese Standesordnung werden dem Vorstand des PVFL schriftlich angezeigt. Anzeige erstatten können Mitglieder des PVFL und weitere natürliche oder juristische Personen, die durch den Verstoss gegen die Berufsordnung in ihren

rechtlichen oder durch die Berufsordnung geschützten Interessen verletzt worden sind. Sind Verstöße gegen diese Standesordnung gemeldet worden, wird

- a) die beklagte Person schriftlich benachrichtigt
- b) ein Vermittler zu Rate gezogen, um mit den streitenden Parteien sowie einem Vorstandsmitglied zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.
- c) bei Streit um Zahlungen kann ein Gutachten beauftragt oder erstellt werden.
- d) Patient wird durch Behandlung verletzt/ Körperverletzung (Art.59, GesG.) wird beim Landgericht angezeigt.

### 3.3 Beschwerdeschrift

Die Beschwerdeschrift hat die Personalien des beschwerdebeklagten Mitgliedes und eine Beschreibung des gerügten Verstosses gegen die Standesordnung zu enthalten. Zur Abklärung des Sachverhaltes geeignete Unterlagen und Dokumente sind beizulegen.

### 3.4 Sanktionen

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit
- c) Ausschluss aus dem PVFL
- d) Mitteilung an das Amt für Gesundheit und das geeignete Kostenträgerorgan

### 3.5 Massnahmen

Eine Supervision als Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a) eine Sanktion alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Verletzungen der Berufsordnung durch das Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, zu begegnen;
- b) ein Behandlungsbedürfnis des Mitglieds, gegen welchen Beschwerde eingereicht wurde, besteht.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion wie für eine Supervision erfüllt, so ordnet der Vorstand des PVFL beides an.

Der Vorstand des PVFL kann Weisungen betreffend Supervision erteilen. Der Supervisor ist ein externer Berater.

Die urteilende Instanz kann den Vollzug der Sanktion zu Gunsten der Supervision aufschieben.

Ist die Supervision erfolgreich abgeschlossen, so ist die aufgeschobene Sanktion nicht mehr zu vollziehen. Wird die Supervision nicht durchgeführt, abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist die aufgeschobene Sanktion zu vollziehen.

Die Kosten der Supervision gehen zu Lasten des Mitglieds, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde.

### 3.6 Inkrafttreten

Diese Standesordnung tritt ab dem 1. April 2023 in Kraft.